

# Pferdepensionsvertrag

zwischen Frau **Silvia Baumann**, *Bewegungsstall bei Kirchensall* (im Folgenden „Betrieb“ oder „Vermieter“ genannt)

und Frau / Herrn \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Einsteller(in)“ genannt).

Wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(bitte ganze Adresse eintragen)

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_,  
(Name)

\_\_\_\_\_,  
(Rasse)

geb. am \_\_\_\_\_ wird ein Platz im Bewegungsstall vermietet.

2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung eines Platzes im Bewegungsstall getrennt nach Stuten und Wallachen
- tägliches Säubern von Liege- und Laufflächen
- Abmisten, Kontrolle und Instandhaltung der Weiden
- Füttern von Kraft- und Mineralfutter über Stationen in Absprache mit dem Besitzer
- Füttern von Heu und Stroh über Raufen in Absprache mit dem Besitzer
- täglicher Weidegang (je nach Witterung)
- spezielle Betreuung von älteren, schwerfuttrigen und / oder rangniedrigen Pferden
- tägliche mehrmalige Kontrolle des Tieres (ggf. Anfordern eines Tierarztes oder Benachrichtigung des Einstellers über Besonderheiten)
- Verabreichung von Wurmkuren mindestens 2x pro Jahr (Kosten trägt der Einsteller)
- Benutzung der gesamten Anlage in der Zeit von 7.00 – 22.00 Uhr laut gültiger Hof- / Stallordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Benutzung darüber hinaus ist im voraus mit dem Vermieter abzusprechen.
- Bereitstellung eines Schrankes, eines Sattel- und Trensen- sowie eines Deckenhalters
- Meldung des Pferdes zur Tierseuchenkasse und Übernahme der Gebühren

3. Stallhalter und Anbindestrick sind vom Einsteller selbst zu stellen und an der dafür vorgesehenen Stelle in der Stallgasse zu deponieren.

## § 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als einen Monat im Rückstand ist,
  - die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung nachhaltig verletzt wurde,
  - eine Person, die der Einsteller mit dem Reiten oder mit sonstigen in den Bereich diesen Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat, sich mehrfach fehlerhaft verhält,

- das Pferd nicht in die bestehende Herde zu integrieren ist, bzw. auf Grund der Rangordnung und der dadurch entstehenden Auseinandersetzungen einen Bedrohung für den Rest der Herde darstellt,
- bei Ableben des o.g. Pferdes.

### § 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt 390,- € monatlich; ab dem 2. Pferd reduziert er sich auf 350,-€.
2. Für die Eingewöhnungszeit (egal wie lange sie dauert) erlauben wir uns einmalig 100,-€ zu berechnen. Diese werden auf jeden Fall fällig, wenn das Pferd nicht mindestens ein halbes Jahr im Stall bleibt.  
Für die Benutzung der Krankenbox erlauben wir uns zusätzlich 5,- € täglich zu berechnen. Diese fallen an für 2x tägliches Misten derselben, Fütterung über Heunetze, kehren der Stallgasse und des Paddocks, gegebenenfalls Medikamentengabe bzw. Anlernen an die Futterautomaten.
3. Der Pensionspreis ist monatlich im voraus zu bezahlen (bis spätestens des 3. Tages des laufenden Monats) auf das Konto des Bewegungsstalles Baumann bei der Volksbank Hohenlohe eG, IBAN DE22 6209 1800 0137 6450 15.
4. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Lehrgang etc.) des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Zahlungsverpflichtung. Sollte das Pferd für längere Zeit abwesend sein, so ermäßigt sich der Pensionspreis für jeden vollen Monat der Abwesenheit um 90,-€.
5. Der Betrieb ist berechtigt, den Pensionspreis jederzeit nach erfolgter Ankündigung zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung zu kündigen. Die schriftliche Kündigungserklärung muss dem Betrieb spätestens einen Monat nach Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen sein.
6. Folgende Leistungen sind zubuchbar:

	monatlich
- Hängerstellplatz im Freien auf der Anlage	10,- €
- Zufütterung von Mash und / oder Heuflakes für alte oder kranke Pferde nach Bedarf und Absprache mit dem Besitzer	50,- €
- sonstige Leistungen siehe Aushang	

### § 4 Einwendungen und Pfandrecht

Der Vermieter erwirkt wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

### § 5 Einstellungsänderung

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt, den Stellplatz abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.

### § 6 verursachte Schäden

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung der gesamten Anlage nachweislich durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten oder Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht wurden aufzukommen, sofern sie nicht durch übliche Abnutzung verursacht sind.

## § 7 Haftungsausschluß

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd und sonstigen Sachen des Einstellers, es sei denn, der Vermieter ist gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für Personenschäden.

Der Vermieter schließt für die eingestellten Pensionspferde eine Tierhüterhaftpflicht mit Deckung von Schäden am eingestellten Tier ab. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist. Er hat die Möglichkeit, Einsicht in die Versicherungsunterlagen des Vermieters zu nehmen, um sich über Versicherungsumfang und –bedingungen zu unterrichten.

## § 8 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

- Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

- schlagen
- beißen
- steigen
- weben
- koppen
- sonstiges: \_\_\_\_\_ .

## § 9 EDV – Speicherung

Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der Einsteller damit einverstanden, dass seine Daten in den EDV – Systemen des Vermieters gespeichert werden. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

## § 10 Veröffentlichung von Bildern auf der Homepage

Bilder und Videos, die vom Einsteller oder seinem Pferd in der Vertragslaufzeit dieses Vertrages durch den Vermieter erstellt werden oder dem Vermieter zur Verfügung gestellt werden, dürfen auf der der Internetseite des Betriebes veröffentlicht werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Einsteller das Recht, das Entfernen oder das Anonymisieren dieser Bilder in der oben genannten Internetpräsenz vom Vermieter zu verlangen. Dieser Wunsch ist schriftlich zu äußern. Danach ist der Vermieter innerhalb von 14 Tagen verpflichtet, dem Wunsch nachzukommen.

## § 11 Sorgfaltspflicht des Betriebes

1. Hufbeschlag, Tierarzt, Entwurmung
  - Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Sollte dieser trotz mehrmaliger Ermahnung seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, so ist der Vermieter berechtigt, einen Hufschmied seiner Wahl mit der Hufpflege zu beauftragen.
  - Der Betrieb kann in dringenden Fällen im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung dringend erforderlich ist (Bsp. Kolik).

- Sollte der Tierarzt einen Transport zur Tierklinik dringend empfehlen und der Einsteller telefonisch nicht erreichbar sein (schriftliche Bestätigung des Tierarztes über beide Sachverhalte), so besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb den Transport des kranken Pferdes unter folgenden Bedingungen übernimmt:

- a) Der Fahrer ist in keiner Weise für Schäden an dem jeweiligen Pferd, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen könnten, haftbar. Dies gilt insbesondere für einen eventuellen Unfall, auch wenn dieser von dem entsprechenden Fahrer verursacht wird.
- b) Der Einsteller bezahlt eine Unkostenpauschale von 10,-€ pro angefangene Stunde zuzüglich Benzingeld.  
Telefonnummern, die vorher gewählt werden sollen:

---

---

---

2. Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Pferd zusammen mit dem gesamten Tierbestand des Betriebes 2 mal im Jahr entwurmt wird.

## § 12 Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel

- 1. Zusätzlich vereinbaren die Parteien:
  - die Geltung der überreichten und im Wohnhaus ausliegenden Betriebsordnung,
  - außerhalb dieses Vertrages sind keine Abreden getroffen worden.
- 2. Spätere Änderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 3. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr am ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.
- 4. Beide Parteien haben eine gleichlautende Fassung dieses Vertrages erhalten.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Betriebsleiters

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Einstellers